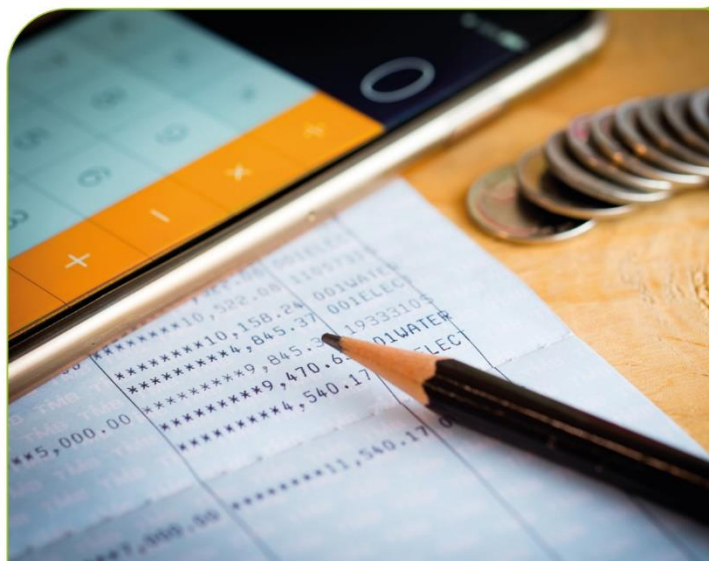


Zahlen, Daten, Fakten für die Lohnabrechnung 2021

Die wichtigsten Rechengrößen im Überblick



Mandanten-Info

Zahlen, Daten, Fakten für die Lohnabrechnung 2021

- 1 Überblick
- 2 Anmeldung der Lohnsteuer für 2021
 - 2.1 Lohnsteuer-Anmeldungszeitraum für 2021
 - 2.2 Fristen für die Abgabe der Lohnsteuer-Anmeldung in 2021
 - 2.3 Zahlung der Lohnsteuerabzugsbeträge für 2021
- 3 Anhebung des steuerlichen Grundfreibetrags
- 4 Anhebung des gesetzlichen Mindestlohns
- 5 Gesetzliche Änderungen im Lohnsteuerrecht 2021
- 6 Übersicht: Die wichtigsten lohnsteuerlichen Werte 2021
- 7 Fälligkeit und Meldung der Sozialversicherungsbeiträge 2021
- 8 Die neuen Rechengrößen zur Sozialversicherung 2021
 - 8.1 Allgemeines
 - 8.2 Neue Beitragsbemessungsgrenzen 2021
 - 8.3 Jahresarbeitsentgeltgrenzen in der Krankenversicherung 2021
 - 8.4 Arbeitgeberzuschuss private Kranken- und Pflegeversicherung 2021
 - 8.5 Bezugsgrößen 2021
 - 8.6 Übersicht: Sozialversicherungswerte 2020/2021
 - 8.7 Beitragssätze zur Sozialversicherung 2021
- 9 Amtliche Sachbezugswerte 2021
 - 9.1 Sachbezugswerte für Verpflegung 2021
 - 9.2 Sachbezugswert Unterkunft 2021
- 10 Insolvenzgeldumlage 2021
- 11 Künstlersozialabgabe 2021
- 12 Geringfügig entlohnte Beschäftigte 2021
- 13 Midijobs: Übergangsbereichsformel 2021

1 Überblick

Wie zu jedem Jahreswechsel werden die für die Erstellung der Lohn- und Gehaltsabrechnungen maßgebenden sozialversicherungsrechtlichen Rechengrößen und Grenzwerte der allgemeinen Einkommensentwicklung angepasst. Neben der Anpassung der sozialversicherungsrechtlichen Rechengrößen wird auch auf die neuen lohnsteuerlich relevanten Höchstbeträge und zu beachtenden Melde- und Fälligkeitstermine für das Jahr 2021 eingegangen.

Hinweis

Die vorliegende Mandanten-Info liefert einen Überblick über die wichtigsten ab 01.01.2021 für die Lohnabrechnung zu beachtenden Werte und Rechengrößen. Haben Sie weitergehende Fragen? Bitte sprechen Sie uns an. Wir beraten Sie gerne.

2 Anmeldung der Lohnsteuer für 2021

2.1 Lohnsteuer-Anmeldungszeitraum für 2021

Als Lohnsteuer-Anmeldungszeitraum kommt grundsätzlich der Kalendermonat, das Kalendervierteljahr oder das Kalenderjahr in Betracht. Der maßgebliche Lohnsteuer-Anmeldungszeitraum, der auch für die Kirchensteuer und den Solidaritätszuschlag gilt, ist für das Kalenderjahr 2021:

- der **Kalendermonat**, wenn die abzuführende Lohnsteuer im Vorjahr (Jahr 2020) mehr als 5.000 Euro betragen hat;
- das **Kalendervierteljahr**, wenn die abzuführende Lohnsteuer für das vorangegangene Kalenderjahr (Jahr 2020) mehr als 1.080 Euro, aber nicht mehr als 5.000 Euro betragen hat;
- das **Kalenderjahr**, wenn die abzuführende Lohnsteuer für das Vorjahr (Jahr 2020) nicht mehr als 1.080 Euro betragen hat.

2.2 Fristen für die Abgabe der Lohnsteuer-Anmeldung in 2021

Die Lohnsteuer-Anmeldung ist spätestens am **zehnten Tag** nach Ablauf des Lohnsteuer-Anmeldungszeitraums beim zuständigen Betriebsstättenfinanzamt einzureichen (§ 41a Abs. 1 Satz 1 EStG). Fällt der zehnte Tag nicht auf einen Arbeitstag, sondern auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, gilt die Lohnsteuer-Anmeldung als fristgerecht beim zuständigen Betriebsstättenfinanzamt eingereicht, wenn die Lohnsteuer-Anmeldung am nächsten Arbeitstag zugeht. Wird die Lohnsteuer-Anmeldung für den maßgebenden Lohnsteuer-Anmeldungszeitraum (Monat, Quartal, Kalenderjahr) verspätet übermittelt, kann das Betriebsstättenfinanzamt einen Verspätungszuschlag von bis zu 10 % der Lohnsteuer festsetzen. Für das Kalenderjahr 2021 sind folgende Anmeldungstermine zu beachten:

Lohnsteuer-Anmeldungszeitraum 2021		Abgabe der Lohnsteuer-Anmeldung bis spätestens
Kalendermonat		
Januar	2021	10.02.2021 (Mi.)
Februar	2021	10.03.2021 (Mi.)
März	2021	12.04.2021 (Mo.)
April	2021	10.05.2021 (Mo.)
Mai	2021	10.06.2021 (Do.)
Juni	2021	12.07.2021 (Mo.)
Juli	2021	10.08.2021 (Di.)
August	2021	10.09.2021 (Fr.)
September	2021	11.10.2021 (Mo.)
Oktober	2021	10.11.2021 (Mi.)
November	2021	10.12.2021 (Fr.)
Dezember	2021	10.01.2022 (Mo.)
Kalendervierteljahr		
I. Quartal	2021	12.04.2021 (Mo.)
II. Quartal	2021	12.07.2021 (Mo.)
III. Quartal	2021	11.10.2021 (Mo.)
IV. Quartal	2021	10.01.2022 (Mo.)
Kalenderjahr		
Kalenderjahr	2021	10.01.2022 (Mo.)

2.3 Zahlung der Lohnsteuerabzugsbeträge für 2021

Die mit der Lohnsteuer-Anmeldung anzumeldenden Lohnsteuerbeträge werden zeitgleich mit der Anmeldung fällig, also spätestens **am zehnten Tag** nach Ablauf des Lohnsteuer-Anmeldungszeitraums. Erfolgt die Zahlung der abzuführenden Lohnsteuerbeträge per Scheck, ist darauf zu achten, dass der Scheck mind. drei Tage vor dem Fälligkeitstermin in den Hausbriefkasten des Finanzamts eingeworfen wird. Erfolgt die Zahlung der Lohnsteuerabzugsbeträge per Überweisung oder Zahlungsanweisung, gewährt die Finanzverwaltung eine **Zahlungsschonfrist von drei Tagen**. Fällt der dritte Tag nicht auf einen Arbeitstag, sondern auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächstfolgende Werktag maßgebend.

Hinweis

Um sich die arbeitsaufwendige und zudem fehleranfällige Überwachung der Zahlungsfristen zu ersparen, empfiehlt sich, die Zustimmung zum Lastschriftinzug zu erteilen. Die Lohnsteuerabzugsbeträge gelten in diesem Fall stets als rechtzeitig abgeführt, selbst wenn die Abbuchung erst einige Tage nach dem Fälligkeitstag erfolgt.

3 Anhebung des steuerlichen Grundfreibetrags

Der steuerliche Grundfreibetrag von derzeit 9.408 Euro (Jahr 2020) wird aufgrund des Existenzminimumberichts ab 01.01.2021 auf **9.744 Euro** angehoben. Ab 2022 steigt der Grundfreibetrag weiter auf 9.984 Euro. Durch das Familienentlastungsgesetz steigt das Kindergeld monatlich für das erste und zweite Kind auf jeweils 219 Euro, für das dritte Kind auf 225 Euro und für das vierte und jedes weitere Kind auf jeweils 250 Euro. Analog zum Grundfreibetrag, der Einkommen von Erwachsenen steuerfrei stellt und das Existenzminimum sicherstellen soll, wird für Kinder der Kinderfreibetrag gewährt, der den Grundbedarf des Kindes decken soll. Der Kinderfreibetrag zur steuerlichen Freistellung des Kinderexistenzminimums wird von 7.812 Euro (Jahr 2020) auf **8.388 Euro** (Jahr 2021) erhöht.

	2020	2021
Grundfreibetrag	9.408 Euro	9.744 Euro
Kinderfreibetrag	7.812 Euro	8.388 Euro
Kindergeld		
1. und 2. Kind	204 Euro	219 Euro
3. Kind	210 Euro	225 Euro
4. Kind und weitere	235 Euro	250 Euro

4 Anhebung des gesetzlichen Mindestlohns

Die Mindestlohnkommission, die sich aus Vertretern der Tarifpartner zusammensetzt, hat eine Erhöhung des gesetzlichen Mindestlohns für 2021 in zwei Schritten beschlossen. Der Mindestlohn je Stunde steigt demnach von bisher 9,35 Euro (Jahr 2020) ab 01.01.2021 auf **9,50 Euro** an. Ab dem 01.07.2021 erfolgt dann eine weitere Erhöhung des gesetzlichen Mindestlohns auf **9,60 Euro**. Es gilt zu beachten, dass bei geringfügig entlohnt Beschäftigten (450 Euro-Minijobs) die Anhebung des gesetzlichen Mindestlohns bei gleichbleibender Stundenanzahl zur Sozialversicherungspflicht führen kann. Damit für geringfügig entlohnt Beschäftigte die monatliche 450 Euro-Verdienstgrenze eingehalten werden kann, kommt eine Reduzierung der regelmäßigen Arbeitszeit in Frage.

5 Gesetzliche Änderungen im Lohnsteuerrecht 2021

Durch mehrere Steuergesetze (wie z. B. dem Jahressteuergesetz) treten ab 01.01.2021 verschiedene lohnsteuerliche Änderungen in Kraft. Die wichtigsten Neuerungen werden nachfolgend stichpunktartig genannt.

Gesetz zur Rückführung des Solidaritätszuschlags

Der Solidaritätszuschlag ist eine Ergänzungsabgabe zur Einkommensteuer und zur Körperschaftsteuer, dessen Aufkommen allein dem Bund zusteht. Der Solidaritätszuschlag hat den Zweck, einen aufgabenbezogenen Mehrbedarf des Bundes zu finanzieren und konnte solange fortgeführt werden, wie ein finanzieller Mehrbedarf besteht. Ab dem 01.01.2021 wird der Solidaritätszuschlag für fast alle abgeschafft. D. h. die Freigrenze, bis zu der kein Solidaritätszuschlag anfällt, wird deutlich angehoben. Kein Solidaritätszuschlag fällt an, wenn die zu zahlende **Lohn- oder Einkommensteuer unter 16.956 bzw. 33.912 Euro** (Einzel-/Zusammenveranlagung) liegt. Oberhalb dieser Grenze setzt eine sog. Milderungszone ein, in der der Solidaritätszuschlag nicht in voller Höhe erhoben wird.

Auf sehr hohe Einkommen (oberhalb der neuen Milderungszone) ist der bisherige Solidaritätszuschlag unverändert zu entrichten. Das ist der Fall, wenn das zu versteuernde Einkommen über 96.409 Euro (Alleinstehende) bzw. 192.818 Euro (Verheiratete) liegt. Die neuen Regelungen haben ab 01.01.2021 zur Folge, dass für rund 90 % der Arbeitnehmer die Erhebung des Solidaritätszuschlags wegfällt. Für weitere rund 6,5 % entfällt der Zuschlag in Teilen. Im Ergebnis werden damit rund 96,5 % der Steuerpflichtigen künftig finanziell bessergestellt. Die Änderungen betreffen auch die Erhebung des Solidaritätszuschlags im Rahmen der monatlichen Verdienstabrechnungen und werden durch entsprechend geänderte Programmablaufpläne für den Lohnsteuerabzug ab 01.01.2021 berücksichtigt.

Erhöhung der Entfernungspauschale

Pendlerinnen und Pendler, die einen langen Arbeitsweg zurücklegen müssen, können oftmals nicht auf ein ausgebautes ÖPNV-Angebot zurückgreifen. Zur Entlastung der Fernpendler wird ab 01.01.2021 die Entfernungspauschale i. H. v. 0,30 Euro ab dem 21. Kilometer um 5 Cent auf **0,35 Euro** angehoben werden. In den Jahren 2024 bis 2026 wird sich die Pauschale für Fernpendler ab dem 21. Entfernungskilometer um weitere 3 Cent auf insgesamt **0,38 Euro** pro Kilometer erhöhen. Die Anhebung der Entfernungspauschale wird entsprechend auch auf Familienheimfahrten im Rahmen der doppelten Haushaltsführung übertragen.

Zudem wird für geringverdienende Pendler, die mit ihrem zu versteuernden Einkommen innerhalb des Grundfreibetrags liegen, die Möglichkeit geschaffen, alternativ zu den erhöhten Entfernungspauschalen von 35 Cent ab dem 21. Entfernungskilometer eine Mobilitätsprämie in Höhe von 14 % dieser erhöhten Pauschale zu wählen. Hierdurch sollen die Steuerpflichtigen entlastet werden, bei denen ein höherer Werbungskosten- oder Betriebsausgabenabzug zu keiner entsprechenden steuerlichen Entlastung führt. Dadurch werden diese Geringverdiener den Pendlern gleichgestellt, die mit ihrem zu versteuernden Einkommen oberhalb des Grundfreibetrags liegen.

Änderungen durch das Jahressteuergesetz

Der Gesetzgeber reagiert mit dem Jahressteuergesetz auf fachliche Erfordernisse, die auch die Corona-Pandemie mit sich bringt. Die verbesserten Regelungen für das Kurzarbeitergeld sollen für Unternehmen und deren Arbeitnehmer eine beschäftigungssichernde Brücke bis Ende 2021 ermöglichen. Darüber hinaus werden EU-Vorgaben und die Ergebnisse der aktuellen Finanzrechtsprechung umgesetzt. Hervorzuheben sind die folgenden Änderungen:

- Ausdehnung der Steuerbefreiung für bestimmte Weiterbildungs- und Beratungsleistungen des Arbeitgebers (z. B. für Outplacementleistungen).
- Einführung einer Homeoffice-Pauschale i. H. v. 5 Euro pro Tag als Teil der Werbungskostenpauschale, höchstens jedoch 600 Euro im Kalenderjahr.
- Ausweitung des Bewertungsabschlags bei Mietvorteilen für Arbeitnehmer auf verbundene Unternehmen (Konzernklausel).
- Verlängerung der Zahlungsfrist für die Steuerbefreiung von Corona-Sonderzahlungen an Arbeitnehmer bis zum 30.06.2021.
- Erhöhung des jährlichen Übungsleiterfreibetrags von bisher 2.400 Euro auf 3.000 Euro und der jährlichen Ehrenamtspauschale von bisher 720 Euro auf 840 Euro.
- Anhebung der monatlichen Freigrenze für Sachbezüge von 44 Euro auf 50 Euro, allerdings erst ab 01.01.2022.
- Verlängerung der Steuerbefreiung der Zuschüsse zum Kurzarbeitergeld bis zum 31.12.2021.
- Einführung eines Datenaustauschs im Bereich der privaten Kranken- und Pflegeversicherung.
- Klarstellung, dass steuerliche Begünstigungen bestimmter Arbeitgeberleistungen nur für echte Zusatzleistungen und damit nicht im Rahmen von Gehaltsumwandlungen gewährt werden können (Zusätzlichkeitsvoraussetzung).

Höhere Pauschalen für das Aufladen von Elektro-Dienstfahrzeugen

Die Finanzverwaltung gewährt ab 01.01.2021 zur Vereinfachung des Auslagenersatzes für das elektrische Aufladen eines Dienstwagens höhere Aufwandspauschalen. Die neuen Pauschalen können für den Zeitraum vom 01.01.2021 bis 31.12.2030 angewendet werden und betragen:

- mit zusätzlicher Lademöglichkeit beim Arbeitgeber
 - 30 Euro für Elektrofahrzeuge (bisher: 20 Euro) und
 - 15 Euro für Hybridelektrofahrzeuge (bisher: 10 Euro).
- ohne Lademöglichkeit beim Arbeitgeber
 - 70 Euro für Elektrofahrzeuge (bisher: 50 Euro) und
 - 35 Euro für Hybridelektrofahrzeuge (bisher: 25 Euro).

6 Übersicht: Die wichtigsten lohnsteuerlichen Werte 2021

Höchst-, Pausch- und Freibeträge 2021	Euro/Tage/%
§ 3 Nr. 11 EstG Unterstützungen (sog. Notstandsbeihilfen), Freibetrag jährlich	600,00 Euro
§§ 3 Nr. 13, Nr. 16, 9 Abs. 4a EstG Reisekosten anlässlich einer beruflich veranlassten Auswärtstätigkeit: Pauschale Kilometersätze für Fahrtkosten:	
■ Pkw	0,30 Euro
■ Motorrad/Motorroller	0,20 Euro
■ Moped/Mofa	0,20 Euro
§ 9 Abs. 4a EstG Verpflegungspauschalen für berufliche Auswärtstätigkeiten im Inland:	
Eintägige Dienstreisen	
■ Abwesenheit mehr als 8 Std.	14,00 Euro
Mehrtägige Dienstreisen	
■ An- und Abreisetag (ohne Mindestabwesenheitszeit)	14,00 Euro
■ Zwischentage (Abwesenheit 24 Std.)	28,00 Euro

Höchst-, Pausch- und Freibeträge 2021	Euro/Tage/%
<p>§ 9 Abs. 4a Satz 8 bis 10 EStG Kürzungsbeträge der Verpflegungspauschale (Inland) bei arbeitgeberveranlasster Mahlzeitengewährung, sofern Anspruch auf Verpflegungspauschale besteht:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Frühstück 5,60 Euro ■ Mittagessen 11,20 Euro ■ Abendessen 11,20 Euro <p>§ 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 EStG Unterkunftskosten im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung im Inland:</p> <p>Die dem Arbeitnehmer tatsächlich entstandenen Aufwendungen für die Nutzung einer Wohnung oder Unterkunft bis zu einem nachgewiesenen monatlichen Betrag von höchstens 1.000,00 Euro</p>	
<p>§ 3 Nr. 26 EStG und § 3 Nr. 26a EStG Aufwandsentschädigungen für nebenberufliche Tätigkeiten</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Jahr 3.000,00 Euro ■ Monat 250,00 Euro 	
<p>Ehrenamtsfreibetrag (§ 3 Nr. 26a EStG)</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Jahr 840,00 Euro ■ Monat 70,00 Euro 	
<p>§ 3 Nr. 34 EStG Leistungen des Arbeitgebers zur betrieblichen Gesundheitsförderung</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Jahr 600,00 Euro 	
<p>§ 3 Nr. 50, § 9 Abs. 1 Satz 1 EStG Aufwendungen für Telekommunikation (Telefon, Internet) steuerfrei</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ 20 % des Rechnungsbetrags monatlich max. 20,00 Euro 	
<p>§ 3 Nr. 63 EStG</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Steuerfreier Höchstbetrag jährlich für Beiträge zur betrieblichen Altersversorgung (8 % der Beitragsbemessungsgrenze zur Rentenversicherung West von 85.200 Euro) 6.816,00 Euro 	
<p>§ 3b EStG Steuerfreie Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit</p>	

Höchst-, Pausch- und Freibeträge 2021	Euro/Tage/%
<ul style="list-style-type: none"> ■ Stundenlohnhöchstgrenze 	50,00 Euro
<ul style="list-style-type: none"> ■ Abweichende Stundenlohnhöchstgrenze für SV-Freiheit 	25,00 Euro
§ 8 Abs. 2 Satz 11 EStG Freigrenze für Sachbezüge monatlich	44,00 Euro
§ 8 Abs. 3 Satz 2 EStG Rabattfreibetrag jährlich	1.080,00 Euro
§ 9 Abs. 1 Nr. 4 EStG Entfernungspauschale für Wege zwischen Wohnung und Arbeitsstätte pauschaler Kilometersatz	
<ul style="list-style-type: none"> ■ für die ersten 20 Entfernungskilometer je Entfernungskilometer 	0,30 Euro
<ul style="list-style-type: none"> ■ ab dem 21. Entfernungskilometer je Entfernungskilometer 	0,35 Euro
§ 19 EStG, R 19.5, 19.6 LStR Freibetrag/Freigrenze beim Arbeitslohn:	
<ul style="list-style-type: none"> ■ Betriebsveranstaltungen (Freibetrag) 	110,00 Euro
<ul style="list-style-type: none"> ■ Aufmerksamkeiten aus besonderem Anlass (Freigrenze) 	60,00 Euro
§ 37b EStG Pauschalierung der Einkommensteuer für Sachzuwendungen	
<ul style="list-style-type: none"> ■ Wert höchstens je Empfänger/Jahr bzw. je Einzelzuwendung jährlich 	10.000,00 Euro
<ul style="list-style-type: none"> ■ Pauschalsteuersatz in Prozent 	30 %
§ 40 Abs. 1 u. Abs. 2 Nr. 3 EStG Pauschalierung von sonstigen Bezügen in einer größeren Zahl von Fällen: Höchstbetrag jährlich	1.000,00 Euro
§ 40a Abs. 1 u. 2 EStG	
<ul style="list-style-type: none"> ■ Geringfügigkeitsgrenze monatlich 	450,00 Euro
Pauschalierungsvoraussetzungen kurzfristige Beschäftigungen	
<ul style="list-style-type: none"> ■ Maximale Arbeitstage 	18,00 Tage
<ul style="list-style-type: none"> ■ Stundenlohngrenze 	15,00 Euro
<ul style="list-style-type: none"> ■ Höchstlohn je Arbeitstag 	120,00 Euro
§ 40b Abs. 3 EStG	

Höchst-, Pausch- und Freibeträge 2021	Euro/Tage/%
Beiträge zu Gruppenunfallversicherungen je Arbeitnehmer jährlich	100,00 Euro

7 Fälligkeit und Meldung der Sozialversicherungsbeiträge 2021

Die Gesamtsozialversicherungsbeiträge sind in voraussichtlicher Höhe der Beitragsschuld **spätestens am drittletzten Bankarbeitstag** des Monats fällig, an dem die betreffende Beschäftigung ausgeübt wird. Ein verbleibender Restbetrag wird zum drittletzten Bankarbeitstag des Folgemonats fällig. Für das Kalenderjahr 2021 müssen folgende Fälligkeitstermine für die monatlichen Sozialversicherungsbeiträge beachtet werden:

Fälligkeit Sozialversicherungsbeiträge 2021												
Monat	Jan.	Feb.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sep.	Okt.	Nov.	Dez.
Fälligkeit	27. (Mi.)	24. (Mi.)	29. (Mo.)	28. (Mi.)	27. (Do.)	28. (Mo.)	28. (Mi.)	27. (Fr.)	28. (Di.)	27. (Mi.)	26. (Fr.)	28. (Di.)

Neben den Fälligkeitsterminen für die Sozialversicherungsbeiträge hat der Arbeitgeber der Einzugsstelle den Beitragsnachweis **spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit** der Beiträge zu übermitteln. Die Einreichungsfrist für den Beitragsnachweis richtet sich deshalb nach dem jeweiligen (monatlichen) Fälligkeitstag. Der monatliche Beitragsnachweis muss **spätestens am fünftletzten Bankarbeitstag** des Monats bei der jeweiligen Einzugsstelle vorliegen. Für das Kalenderjahr 2021 ergeben sich folgende späteste Einreichungstage für den monatlichen Beitragsnachweis:

Meldung Sozialversicherungsbeiträge 2021												
Monat	Jan.	Feb.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sep.	Okt.	Nov.	Dez.
Beitr. nach.	25. (Mo.)	22. (Mo.)	25. (Do.)	26. (Mo.)	25. (Di.)	24. (Do.)	26. (Mo.)	25. (Mi.)	24. (Fr.)	25. (Mo.)	24. (Mi.)	23. (Do.)

8 Die neuen Rechengrößen zur Sozialversicherung 2021

8.1 Allgemeines

Ab dem 01.01.2021 sind die neuen sozialversicherungsrechtlichen Rechengrößen, Beitragssätze und Grenzwerte, wie z. B. die neuen Sachbezugswerte, Beitragsbemessungs- und Versicherungspflichtgrenzen anzuwenden.

8.2 Neue Beitragsbemessungsgrenzen 2021

Die Beitragsbemessungsgrenze stellt den Höchstwert dar, bis zu dem das versicherungspflichtige Arbeitsentgelt des Arbeitnehmers zur Bemessung der Sozialversicherungsbeiträge herangezogen wird. Der Arbeitsentgeltanteil, der über der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze liegt, bleibt beitragsfrei.

Beitragsbemessungsgrenze zur Renten- und Arbeitslosenversicherung

Für den Bereich der Renten- und Arbeitslosenversicherung sind für die Rechtskreise West und Ost unterschiedliche Beitragsbemessungsgrenzen zu beachten. Für das Jahr 2021 erhöht sich die Beitragsbemessungsgrenze zur Renten- und Arbeitslosenversicherung in den alten Bundesländern von bisher monatlich 6.900 Euro bzw. jährlich 82.800 Euro (Jahr 2020) auf **7.100 Euro** monatlich bzw. **85.200 Euro** im Jahr 2021. In den neuen Bundesländern gilt für den Bereich der Renten- und Arbeitslosenversicherung weiterhin eine niedrigere Beitragsbemessungsgrenze. Ab 01.01.2021 wird die Beitragsbemessungsgrenze in den neuen Bundesländern von bisher 77.400 Euro im Jahr bzw. 6.450 Euro im Monat auf **6.700 Euro** im Monat bzw. **80.400 Euro** im Jahr 2021 erhöht.

Beitragsbemessungsgrenze zur knappschaftlichen Rentenversicherung

Von der knappschaftlichen Rentenversicherung werden Beschäftigte in einem knappschaftlichen Betrieb und andere in § 133 SGB VI genannte Beschäftigte erfasst. Für den Bereich der knappschaftlichen Rentenversicherung gelten abweichende Beitragsbemessungsgrenzen. Diese steigen ab 01.01.2021 von bisher 101.400 Euro (West) im Jahr auf **104.400 Euro (West)** an bzw. von bisher 94.800 Euro (Ost) auf **99.000 Euro (Ost)** an. Die monatliche Beitragsbemessungsgrenze steigt für das Jahr 2021 auf **8.700 Euro** (Jahr 2020: 8.450 Euro) im Rechtskreis West und auf **8.250 Euro** (Jahr 2020: 7.900 Euro) im Rechtskreis Ost.

Beitragsbemessungsgrenze zur Kranken- und Pflegeversicherung

Während die Beitragsbemessungsgrenzen zur Renten- und Arbeitslosenversicherung in den alten und neuen Bundesländern unterschiedlich hoch sind, gilt für die Kranken- und Pflegeversicherung eine einheitliche Grenze für das gesamte Bundesgebiet. Die jährliche Beitragsbemessungsgrenze zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung wird für das Jahr 2021 von bisher 56.250 Euro (Jahr 2020) auf **58.050 Euro** erhöht. Die monatliche Beitragsbemessungsgrenze zur Kranken- und Pflegeversicherung erhöht sich von bisher 4.687,50 Euro (Jahr 2020) auf **4.837,50 Euro** (Jahr 2021).

8.3 Jahresarbeitsentgeltgrenzen in der Krankenversicherung 2021

Bei der Jahresarbeitsentgeltgrenze handelt es sich um die Entgeltgrenze, bei deren Überschreiten Arbeitnehmer aus der Versicherungspflicht in der Krankenversicherung ausscheiden. Endet die Versicherungspflicht, kann sich der Arbeitnehmer für eine freiwillige Versicherung bei einer gesetzlichen Krankenkasse entscheiden oder zu einem privaten Krankenversicherungsunternehmen wechseln. Bereits seit dem Jahr 2003 gibt es eine **allgemeine Jahresarbeitsentgeltgrenze** und daneben eine **besondere Jahresarbeitsentgeltgrenze** für bestimmte privat krankenversicherte Arbeitnehmer. Beide Jahresarbeitsentgeltgrenzen gelten seit diesem Zeitpunkt bundeseinheitlich sowohl für die alten als auch für die neuen Bundesländer. Durch die jährliche Anhebung der Jahresarbeitsentgeltgrenzen muss der Arbeitgeber zu Be-

ginn des Kalenderjahres prüfen, ob bisher krankenversicherungsfreie Arbeitnehmer auch weiterhin nicht der Krankenversicherungspflicht unterliegen bzw. ob bisher krankenversicherungspflichtige Arbeitnehmer ab 01.01.2021 aus der Krankenversicherungspflicht ausscheiden.

Allgemeine Jahresarbeitsentgeltgrenze 2021

Die allgemeine Jahresarbeitsentgeltgrenze steigt ab 2021 für Ost und West von bisher 62.550 Euro (Jahr 2020) im Jahr auf **64.350 Euro** (Jahr 2021) an.

Besondere Jahresarbeitsentgeltgrenze 2021

Für Arbeitnehmer, die am 31.12.2002 wegen Überschreitens der damaligen Jahresarbeitsentgeltgrenze krankenversicherungsfrei und bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen krankenversichert waren, gilt aus Gründen des Bestands- und Vertrauensschutzes weiterhin eine besondere (niedrigere) Jahresarbeitsentgeltgrenze. Für Arbeitnehmer, die bereits am 31.12.2002 aufgrund der zu diesem Zeitpunkt geltenden Regelungen wegen des Überschreitens der Jahresarbeitsentgeltgrenze krankenversicherungsfrei waren, steigt die besondere Jahresarbeitsentgeltgrenze von bisher 56.250 Euro (Jahr 2020) ab 01.01.2021 auf **58.050 Euro** im Jahr an.

	Allgemeine Jahresarbeitsentgeltgrenze	Besondere Jahresarbeitsentgeltgrenze
2020	62.550 Euro	56.250 Euro
2021	64.350 Euro	58.050 Euro

8.4 Arbeitgeberzuschuss private Kranken- und Pflegeversicherung 2021

Krankenversicherungsfreie Beschäftigte, die bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen versichert sind, erhalten von ihrem Arbeitgeber einen Zuschuss zu ihrer privaten Kranken- und Pflegeversicherung. Der Beitragszuschuss berechnet sich aus der Hälfte des in der gesetzlichen Krankenversicherung gültigen allgemeinen Beitragssatzes (Jahr 2021: 7,3 %) und der aktuellen monatlichen Beitragsbemessungsgrenze zur Krankenversicherung. Aufgrund der Anhebung der monatlichen Beitragsbemessungsgrenze zur Krankenversicherung auf 4.837,50 Euro, ergibt sich ab dem 01.01.2021 ein maximaler monatlicher Arbeitgeberzuschuss ohne Berücksichtigung des Zusatzbeitrags von 353,14 Euro (Jahr 2020: 342,19 Euro).

Für zuschussberechtigte Arbeitnehmer ohne Anspruch auf Krankengeld (z. B. bei Altersteilzeit) beträgt der neue maximale Beitragszuschuss ohne Zusatzbeitrag 338,63 Euro (Jahr 2020: 328,13 Euro) im Monat. Darüber hinaus muss der Arbeitgeberzuschuss im Zuge der paritätischen Finanzierung der Zusatzbeiträge auch den durchschnittlichen Zusatzbeitrag berücksichtigen. Dadurch ergibt sich ab 2021 für privat Krankenversicherte ein monatlicher Arbeitgeberhöchstzuschuss i. H. v. **384,58 Euro** (Jahr 2020: 367,97) Euro für Arbeitnehmer mit Anspruch auf Krankengeld und für Arbeitnehmer ohne Anspruch auf Krankengeld ein Höchstzuschuss i. H. v. **370,07 Euro** (Jahr 2020: 353,91 Euro).

Der maximale Beitragszuschuss des Arbeitgebers zur Pflegeversicherung beträgt ab 2021 **73,77 Euro** (Jahr 2020: 71,48 Euro). Für das Bundesland Sachsen beträgt der Arbeitgeberzuschuss zur Pflegeversicherung für das Jahr 2021 aufgrund der abweichenden Beitragsverteilung (PV-Beitragssatz: 3,05 %, hiervon Arbeitgeber 1,025 %, Arbeitnehmer 2,025 %) höchstens **49,58 Euro** (Jahr 2020: 48,05 Euro).

8.5 Bezugsgrößen 2021

Die Bezugsgröße ist für verschiedene Werte in der Sozialversicherung von Bedeutung. Die Bezugsgröße wirkt sich u. a. auf den Mindestbeitrag für freiwillige Mitglieder in der gesetzlichen Krankenversicherung und für die Beitragsberechnung von versicherungspflichtigen Selbstständigen in der gesetzlichen Rentenversicherung aus. Die Bezugsgröße des Rechtskreises West gilt bundeseinheitlich für alle Werte im Bereich der Kranken- und Pflegeversicherung. Die Bezugsgröße (West) beträgt für das Jahr 2021 **3.290 Euro** monatlich bzw. **39.480 Euro** jährlich (Jahr 2020: 3.185 Euro monatlich bzw. 38.220 Euro jährlich). Für den Bereich der Renten- und Arbeitslosenversicherung gilt für den Rechtskreis Ost eine niedrigere Bezugsgröße. Die Bezugsgröße (Ost) steigt ab 2021 auf **3.115 Euro** im Monat (Jahr 2020: 3.010 Euro/Monat) bzw. auf **37.380 Euro** im Jahr (Jahr 2020: 36.120 Euro/Jahr).

8.6 Übersicht: Sozialversicherungswerte 2020/2021

	Jahr 2020		Jahr 2021	
	West	Ost	West	Ost
	Euro	Euro	Euro	Euro

	Jahr 2020		Jahr 2021	
	West	Ost	West	Ost
	Euro	Euro	Euro	Euro
Beitragsbemessungsgrenze Renten- und Arbeitslosenversicherung				
■ Jahr	82.800,00	77.400,00	85.200,00	80.400,00
■ Monat	6.900,00	6.450,00	7.100,00	6.700,00
Beitragsbemessungsgrenze Knappschaftliche Rentenversicherung				
■ Jahr	101.400,00	94.800,00	104.400,00	99.000,00
■ Monat	8.450,00	7.900,00	8.700,00	8.250,00
Beitragsbemessungsgrenze Kranken- und Pflegeversicherung				
■ Jahr	56.250,00	56.250,00	58.050,00	58.050,00
■ Monat	4.687,50	4.687,50	4.837,50	4.837,50
Jahresarbeitsentgeltgrenze Allgemeine Jahresarbeitsentgeltgrenze				
■ Jahr	62.550,00	62.550,00	64.350,00	64.350,00
■ Monat	5.212,50	5.212,50	5.362,50	5.362,50
Besondere Jahresarbeitsentgeltgrenze				
■ Jahr	56.250,00	56.250,00	58.050,00	58.050,00
■ Monat	4.687,50	4.687,50	4.837,50	4.837,50
Bezugsgröße				
■ Jahr	38.220,00	36.120,00	39.480,00	37.380,00
■ Monat	3.185,00	3.010,00	3.290,00	3.115,00
Arbeitgeberzuschuss freiwillige/private KV mit Krankengeldanspruch				

	Jahr 2020		Jahr 2021	
	West	Ost	West	Ost
	Euro	Euro	Euro	Euro
■ Monat freiwillige/private KV ohne Krankengeld- anspruch	367,97	367,97	384,58	384,58
■ Monat	353,91	353,91	370,07	370,07

8.7 Beitragssätze zur Sozialversicherung 2021

Durch das GKV-Versichertenentlastungsgesetz werden die Krankenversicherungsbeiträge seit dem 01.01.2019 wieder hälftig – also paritätisch – von Arbeitgebern und Arbeitnehmern getragen. Dies gilt auch für den nach alter Rechtslage allein vom Arbeitnehmer zu leistenden Zusatzbeitrag zur Krankenversicherung. Der allgemeine Beitragssatz zur gesetzlichen Krankenversicherung beträgt ab 01.01.2021 weiterhin **14,6 %**. Daneben ist für 2021 der ermäßigte Beitragssatz in der gesetzlichen Krankenversicherung in Höhe von **14,0 %** zu beachten. Dieser Beitragssatz kommt zur Anwendung, wenn kein Anspruch auf Krankengeld besteht (z. B. in der Passivphase der Altersteilzeitarbeit).

Außerdem legt das Bundesministerium für Gesundheit nach Auswertung der Ergebnisse des Schätzerkreises die Höhe des durchschnittlichen Zusatzbeitragssatzes als Prozentwert für das Folgejahr fest und gibt diesen Wert jeweils bis zum 01. November eines Kalenderjahres im Bundesanzeiger bekannt. Aufgrund der wegen der Corona-Pandemie deutlich gestiegenen Gesundheitskosten wird der durchschnittliche Zusatzbeitrag ab 01.01.2021 von bisher 1,1 % um 0,2 % auf **1,3 %** angehoben. Der durchschnittliche Zusatzbeitragssatz ist eine statistische Orientierungsgröße für die Haushaltsplanungen und individuellen Beitragssatzentscheidungen der Krankenkassen. Wie hoch der individuelle Zusatzbeitragssatz einer Krankenkasse für ihre Mitglieder tatsächlich ausfällt, legt die jeweilige Krankenkasse selbst fest.

Für den Bereich der Arbeitslosenversicherung beträgt der Beitragssatz für das Jahr 2021 unverändert **2,40 %** (Jahr 2020: 2,40 %). Ebenfalls unverändert bleibt der Beitragssatz zur sozialen Pflegeversicherung 2021; er beträgt weiterhin **3,05 %** (Jahr 2020: 3,05 %). Der Beitragszuschlag für Kinderlose in der Pflegeversicherung beträgt weiterhin **0,25 %**. Der Beitragssatz zur gesetzlichen Rentenversicherung für das Kalenderjahr 2021 beträgt unverändert **18,60 %** (Jahr 2020: 18,60 %).

Beitragssätze Sozialversicherung 2021		
Gesetzliche Krankenversicherung	allgemeiner Beitragssatz:	14,60 %
	ermäßigter Beitragssatz:	14,00 %
	durchschnittlicher Zusatzbeitrag:	1,30 %
Pflegeversicherung		3,05 %
	Beitragszuschlag für Kinderlose:	0,25 %
Rentenversicherung		18,60 %
Arbeitslosenversicherung		2,40 %

9 Amtliche Sachbezugswerte 2021

9.1 Sachbezugswerte für Verpflegung 2021

Durch die am 27.11.2020 vom Bundesrat verabschiedete „Verordnung zur Änderung der Sozialversicherungsentgeltverordnung“ wurden die amtlichen Sachbezugswerte für das Jahr 2021 auf Grundlage der Entwicklung der Verbraucherpreise angepasst. Aufgrund des Anstiegs der Verbraucherpreise beträgt der monatliche Gesamtsachbezugswert 2021 für freie oder verbilligte Verpflegung **263 Euro** (Jahr 2020: 258 Euro) und setzt sich wie folgt zusammen:

- Frühstück: 55 Euro (Jahr 2020: 54 Euro),
- Mittagessen: 104 Euro (Jahr 2020: 102 Euro),
- Abendessen: 104 Euro (Jahr 2020: 102 Euro).

Die Sachbezugswerte für freie Verpflegung gelten in den alten und in den neuen Bundesländern gleichermaßen. Aus den monatlichen Sachbezugswerten für freie Verpflegung werden auch die Werte je Mahlzeit abgeleitet, die z. B. für freie oder verbilligte Kantinenmahlzeiten zu beachten sind. Diese Tageswerte betragen grundsätzlich ein Dreißigstel der maßgebenden Monatswerte für freie Verpflegung. Für die einzelnen Mahlzeiten sind im Jahr 2021 folgende Sachbezugswerte maßgeblich:

- Frühstück: 1,83 Euro (Jahr 2020: 1,80 Euro),
- Mittagessen: 3,47 Euro (Jahr 2020: 3,40 Euro),
- Abendessen: 3,47 Euro (Jahr 2020: 3,40 Euro).

9.2 Sachbezugswert Unterkunft 2021

Der amtliche Sachbezugswert bei Überlassung einer Unterkunft an den Arbeitnehmer beträgt für das Jahr 2021 bundesweit einheitlich **237 Euro** (Jahr 2020: 235 Euro). Für Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und für Auszubildende beträgt der Sachbezugswert 2021 für Unterkunft 201,45 Euro (85 % des für Erwachsene geltenden Sachbezugswerts). Während für die unentgeltliche oder verbilligte Überlassung einer Unterkunft an den Arbeitnehmer der amtliche Sachbezugswert anzusetzen ist, hat die Bewertung für die Überlassung einer Wohnung stets mit dem ortsüblichen Mietpreis zu erfolgen. Nur für Fälle, in denen sich der ortsübliche Mietpreis nur mit außergewöhnlichen Schwierigkeiten feststellen lässt, können vom Arbeitgeber die folgenden pauschalen Werte (pro Quadratmeter und Monat) für das Jahr 2021 zu Grunde gelegt werden:

- 4,16 Euro (Jahr 2020: 4,12 Euro) in den alten und neuen Bundesländern bzw.
- 3,40 Euro (Jahr 2020: 3,37 Euro) bei einfacher Ausstattung der Wohnung (ohne Sammelheizung, Bad oder Dusche).

Sachbezugswerte 2021	Alte und neue Bundesländer
Verpflegung Monat gesamt	263,00 Euro
Frühstück	
- Monat	55,00 Euro
- Kalendertag	1,83 Euro
Mittagessen	
- Monat	104,00 Euro
- Kalendertag	3,47 Euro
Abendessen	
- Monat	104,00 Euro
- Kalendertag	3,47 Euro
Unterkunft Monat	237,00 Euro
Wohnung	ortsübliche Miete

10 Insolvenzgeldumlage 2021

Das Insolvenzgeld dient zum Ausgleich des Netto-Lohnanspruchs der Arbeitnehmer für die letzten drei Monate vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder dessen Ablehnung mangels Masse. Finanziert wird das Insolvenzgeld über die Insolvenzgeldumlage, die ausschließlich von den Unternehmen erhoben wird. Der Umlagesatz wird vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales jährlich festgelegt (§ 361 SGB III). Der Umlagesatz für das Insolvenzgeld wurde ab 01.01.2021 auf **0,12 %** (Jahr 2020: 0,06 %) erhöht.

11 Künstlersozialabgabe 2021

Die Künstlersozialabgabe wird durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen für das folgende Kalenderjahr bestimmt. Durch die Künstlersozialabgabe-Verordnung 2021 wurde der Abgabesatz für das Kalenderjahr 2021 erneut auf **4,20 %** festgesetzt (Jahr 2020: 4,20 %). Die abgabepflichtigen Unternehmen sind verpflichtet, sich selbst bei der Künstlersozialkasse (KSK) zu melden. Die an selbstständige Künstler oder Publizisten gezahlten abgabepflichtigen Entgelte müssen spätestens bis zum 31.03. des Folgejahres an die Künstlersozialkasse gemeldet werden.

12 Geringfügig entlohnte Beschäftigte 2021

Für gesetzlich krankenversicherte geringfügig entlohnte Beschäftigte sind durch den Arbeitgeber Pauschalbeiträge zur Krankenversicherung in Höhe von **13 %** und zur Rentenversicherung in Höhe von **15 %** zu entrichten. Für Minijobs in Privathaushalten betragen die Pauschalbeiträge abweichend **5 %** zur Krankenversicherung und **5 %** zur Rentenversicherung. Daneben ist die einheitliche Pauschalsteuer von **2 %** zu erheben und an die Minijob-Zentrale abzuführen, sofern die Besteuerung nicht nach den individuellen Lohnsteuermerkmalen des Minijobbers erfolgt. Für geringfügig entlohnte Beschäftigungen, die ab dem 01.01.2013 aufgenommen werden, besteht grundsätzlich Versicherungspflicht zur Rentenversicherung. Minijobber, die nicht der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung unterliegen möchten, können sich auch während des laufenden Beschäftigungsverhältnisses von der Rentenversicherungspflicht befreien lassen. Die Befreiung ist schriftlich beim Arbeitgeber zu beantragen.

Neben den pauschalen Sozialversicherungsbeiträgen hat der Arbeitgeber die Umlagebeiträge (U1/U2) zum Ausgleichsverfahren nach dem Aufwendungsausgleichsgesetz (AAG) und Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung zu zahlen. Für geringfügige Beschäftigungen legt die Höhe der U1/U2-Umlagesätze die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See als Träger der knappschaftlichen Krankenversicherung fest. Bereits mit Wirkung zum 01.10.2020 wurden die Umlagesätze angehoben. Die Umlage 1 erhöht sich von 0,90 % auf 1,0 % und die Umlage 2 steigt von 0,19 % auf 0,39 % an. Unverändert bleibt die Höhe der Erstattung für die Arbeitgeber. Diese liegt weiterhin im Krankheitsfall bei 80 % und bei einer Mutterschaft bei 100 %.

Daneben ist für geringfügige Beschäftigungsverhältnisse auch die Insolvenzgeldumlage in Höhe von 0,12 % (Jahr 2021) zu berücksichtigen und zusammen mit den anderen Sozialversicherungsbeiträgen an die Minijob-Zentrale abzuführen. Ausgenommen von der Insolvenzgeldumlage sind Privathaushalte. Ohne Berücksichtigung von Berufsgenossenschaftsbeiträgen ergibt sich für das Jahr 2021 folgende pauschale Abgabenbelastung für Arbeitgeber bzw. Privathaushalte. Ebenfalls unberücksichtigt bleibt nachfolgend der Beitragsanteil des Minijobbers bei Versicherungspflicht in der Rentenversicherung in Höhe von (18,60 % - 15 % =) 3,60 %.

Geringfügig entlohnte Beschäftigte 2021 (gewerblich)	
Pauschalbeitrag zur Krankenversicherung	13 %
Pauschalbeitrag zur Rentenversicherung	15 %
Einheitliche Pauschsteuer	2 %
Umlagebeiträge zum Ausgleichsverfahren	
■ Umlage U1 (Krankheit)	1,00 %
■ Umlage U2 (Mutterschaft)	0,39 %
Insolvenzgeldumlage	0,12 %
Summe	31,51 %

Geringfügig entlohnte Beschäftigte 2021 (Privathaushalt)	
Pauschalbeitrag zur Krankenversicherung	5 %
Pauschalbeitrag zur Rentenversicherung	5 %
Einheitliche Pauschsteuer	2 %
Umlagebeiträge zum Ausgleichsverfahren	
■ Umlage U1 (Krankheit)	1,00 %
■ Umlage U2 (Mutterschaft)	0,39 %
Summe	13,39 %

13 Midijobs: Übergangsbereichsformel 2021

Mit Wirkung zum 01.07.2019 wurde aus der früheren Gleitzone für Geringverdiener der Übergangsbereich. Ein Arbeitsverhältnis im Übergangsbereich liegt dann vor, wenn das Arbeitsentgelt zwischen **450,01 Euro und 1.300,00 Euro** im Monat liegt und die Grenze von 1.300,00 Euro im Monat regelmäßig nicht überschritten wird. Bei Arbeitnehmern, die mit ihrem regelmäßigen monatlichen Arbeitsentgelt innerhalb des Übergangsbereichs liegen, wird für die Berechnung der Beiträge nicht das tatsächlich erzielte Arbeitsentgelt zugrunde gelegt, sondern ein Betrag, der nach der Übergangsbereich-Formel berechnet wird.

Die Übergangsbereich-Formel lautet:

$$F \times 450 + ([1.300/(1.300-450)] - [450/(1.300-450)] \times F) \times (AE - 450)$$

Der für die Berechnungsformel relevante Faktor F für das Jahr 2021 beträgt **0,7509** (2020: 0,7547). Die vereinfachte Übergangsbereich-Formel für das Jahr 2021 lautet wie folgt:

$$\text{Beitragspflichtige Einnahme} = 1,13876 \times \text{Arbeitsentgelt} - 171,43941$$

© 2021 Alle Rechte, insbesondere das Verlagsrecht, allein beim Herausgeber DATEV eG, 90329 Nürnberg (Verlag).

Die Inhalte wurden mit größter Sorgfalt erstellt, erheben keinen Anspruch auf eine vollständige Darstellung und ersetzen nicht die Prüfung und Beratung im Einzelfall.

Die enthaltenen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Mit Ausnahme der gesetzlich oder vertraglich zugelassenen Fälle ist eine Verwertung ohne Einwilligung der DATEV eG unzulässig.

Eine Weitergabe an Dritte ist nicht erlaubt. Aus urheberrechtlichen Gründen ist eine Veröffentlichung z. B. in sozialen Netzwerken oder auf Internet-Homepages nicht gestattet.

Im Übrigen gelten die Geschäftsbedingungen der DATEV.

Angaben ohne Gewähr

Titelbild: © mantinov/www.stock.adobe.com

Stand: Dezember 2020

DATEV-Artikelnummer: 12455

E-Mail: literatur@service.datev.de